

Nichtamtliche Leitsätze:

1. **Haben die Beteiligten einem gerichtlichen Vergleichsvorschlag gemäß § 106 Satz 2 VwGO zugestimmt, kann das Gericht diesen nicht einseitig ändern oder erweitern.**
2. **Die zwischen den Beteiligten in einem Vergleich getroffene Kostenregelung ist keine gerichtliche Kostengrundentscheidung.**
3. **§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO ist weder direkt noch analog auf Kostenregelungen anwendbar, die zwischen den Beteiligten in einem Vergleich getroffen wurden.**

VG München, Beschluss vom 18. 4. 2011 Az. 16 M 11.1673
(rechtskräftig)

Der Erinnerungsführer wandte sich erfolglos gegen den am 21. 3. 2011 ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluss im Verfahren M 16 K 10.1590, nachdem sein Antrag, die Kosten des Klägers im damaligen Vorverfahren gemäß § 162 Abs. 2 VwGO für notwendig zu erklären, abgelehnt worden war.

Aus den Gründen:

Die Parteien haben dem gemäß § 106 Satz 2 VwGO geschlossenen Vergleich ausdrücklich und schriftlich gegenüber dem Gericht zugestimmt. Der Vergleich, dem eine umfangreiche Korrespondenz voranging, in dem die Einzelheiten des Vergleichs verhandelt wurden, regelt unter anderem auch die Kostenfrage umfänglich. Bei dem Vergleich, auch wenn er auf Vorschlag des Gerichts zu Stande kam, handelt es sich um einen Vertrag zwischen den Parteien. Dem Gericht ist es verwehrt, auf diesen Vertragsinhalt nachträglich einseitig einzuwirken.

Etwas anderes folgt auch nicht aus § 162 Abs. 2 i. V. m. § 161 Abs. 1 VwGO. Die Erklärung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO steht im Zusammenhang mit der gerichtlichen Entscheidung über die Kosten gemäß § 161 Abs. 1 VwGO. Hieran fehlt es jedoch vorliegend. Das Verfahren wurde durch den von den Parteien geschlossenen Vergleich unmittelbar beendet. Weder bedurfte es noch eines weiteren Einstellungsbeschlusses noch einer gerichtlichen Entscheidung über die Kosten, da der Vergleich auch die Kostenfrage abschließend regelte (vgl. Geiger, in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl., § 106 RdNr. 28). Anders läge der Fall, wenn ein deklaratorischer Einstellungsbeschluss ergangen wäre, in dessen Folge das Gericht auch eine (eigenständige) Kostenentscheidung hätte treffen müssen (so auch die Konstellation, die der vom Erinnerungsführer angeführten Kommentierung bei Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 160 RdNr. 5 zu Grunde liegt). Der Bevollmächtigte des Erinnerungsführers hätte seine Kosten im Vorverfahren in die Vergleichsverhandlungen einbringen können, was er jedoch nicht getan hat. Eine nachträgliche Einbeziehung dieser Kosten in den Vergleich kann daher nur im Wege einer Vertragsanpassung erfolgen, an der je-

doch der Erinnerungsgegner mitwirken müsste, was dieser jedoch zuletzt mit Schreiben vom 14. 4. 2011 eindeutig abgelehnt hat.

Im Übrigen hat der Erinnerungsgegner gerade nicht – wie von der vom Erinnerungsführer zitierten Rechtsprechung und Literatur – „ohne jede Einschränkung“ die Übernahme der Kosten akzeptiert, wie sich ohne Weiteres aus Nummer 2 des Vergleichs ersehen lässt.

Das Gericht verkennt nicht, dass das OVG Bautzen in seiner Entscheidung vom 31. 8. 2005 Az. 5 E 134/05 die in einem Prozessvergleich zwischen den Beteiligten vereinbarte prozentuale Verteilung der Kosten zwischen den Beteiligten als eine für die Notwendigerklärung gemäß § 162 Abs. 2 VwGO hinreichende (gerichtliche) Kostengrundentscheidung interpretiert hat. Das erkennende Gericht schließt sich diesem Verständnis jedoch nicht an. Der genannten Entscheidung wäre zu folgen, wenn man § 162 Abs. 2 VwGO auf Fälle wie den vorliegenden analog anwenden könnte. Insoweit fehlt es aber sowohl an einer erkennbaren Regelungslücke als auch an einer vergleichbaren Interessenlage als Grundvoraussetzungen einer Analogie. Eine Regelungslücke besteht nicht, weil in einem von den Parteien verhandelten und geschlossenen Prozessvergleich auch die Kosten des Vorverfahrens ohne Weiteres einbezogen werden können. Bei einem Vergleich zwischen den Parteien liegt es an diesen, den Inhalt des Vergleichs zu bestimmen und festzulegen. Insoweit fehlt es auch an einer vergleichbaren Interessenlage. Ergibt eine ausdrückliche Kostengrundentscheidung des Gerichts, so sichert § 162 Abs. 2 VwGO, dass – ggf. auf ausdrücklichen Antrag einer Partei – auch eine Entscheidung über die Kosten des Vorverfahrens getroffen wird. Diese Konstellation ist mit der vorliegenden nicht vergleichbar, da es eben an den Parteien lag, die Kostenfrage ausdrücklich und abschließend zu regeln oder eben nicht.

Besteht nach Ergehen eines Prozessvergleichs Streit darüber, ob sich die getroffene Kostenregelung auch auf die Kosten des Vorverfahrens bezieht, so bemisst sich die Beantwortung dieser Frage vielmehr nach den Grundlagen des Dissenses, wobei die §§ 154, 155 BGB analog anzuwenden sind, da es auch beim Prozessvergleich insoweit um die Auslegung von Verträgen geht. Vorliegend ist ein versteckter Einigungsmangel gegeben. In diesen Fällen gilt gemäß § 155 BGB das Vereinbarte, sofern anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen worden wäre. Hiervon ist im vorliegenden Fall auszugehen. Im Ergebnis hat der Erinnerungsgegner mit Nummer 1 des geschlossenen Vergleichs dem damaligen Klagebegehren des Erinnerungsführers vollständig abgeholfen, indem er ihm die nochmalige Prüfungsteilnahme ermöglicht hat. Auch bei Würdigung des Kosteninteresses des Bevollmächtigten des Erinnerungsführers ist davon auszugehen, dass der Erinnerungsführer den Vergleich auch dann geschlossen hätte, wenn die Kosten des Vorverfahrens ausdrücklich als bei ihm verbleibend geregelt worden wären. Im Übrigen ist insofern abermals zu berücksichtigen, dass gerade die Kostenfrage Gegenstand umfangreicher Korrespondenz war mit der Folge, dass der Erinnerungsgegner eine unbeschränkte Übernahme der Kosten gerade nicht akzeptierte, weshalb die Nummer 2 des Vergleichs insoweit auch eine Einschränkung vorsieht.

AUSBILDUNG UND PRÜFUNG**Aufgabe 5 der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2009/1***

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Manfred Meier ist Eigentümer eines 60 000 m² großen Grundstücks in der kreisangehörigen Stadt Schönbürg in der Oberpfalz, Landkreis Schwandorf. Auf dem Grundstück befand sich früher eine im Jahr 1919 errichtete und genehmigte Maschinenfabrik, bestehend aus zwei größeren Fabrikhallen, einem viergeschossigen Bürogebäude mit einer Höhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO von 15 m und einigen kleineren

Gebäuden (Schuppen, Garagen). Das Fabrikgrundstück grenzt im Süden und im Osten an Grundstücke des Schönbürger Ortsteils „Maiefeld“, auf denen sich alleinstehende kleinere Wohnhäuser mit jeweils rund

* Die Lösungsskizze wurde überarbeitet.

80 m² Wohnfläche und Gärten (circa 400 m²) befinden. Im Westen und im Norden liegen unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Im Jahr 1995 wurde der Betrieb der Maschinenfabrik eingestellt. Manfred Meier veräußerte das Unternehmen ohne das Grundstück und die Betriebsgebäude an einen ausländischen Investor. Das Gewerbe wurde abgemeldet. Versuche, in den folgenden Jahren eine neue Nutzung für die Gebäude zu finden, schlugen fehl. Da die Bausubstanz der meisten Gebäude aufgrund des Alters und durch den Leerstand marode und nicht mehr sanierbar geworden war, wurden im Jahr 1999 die Gebäude der Maschinenfabrik mit Ausnahme des Bürogebäudes, das erst vor Kurzem saniert worden war, baurechtlich ordnungsgemäß abgerissen.

Mit der Stadt fanden in der Folgezeit Verhandlungen über den Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans statt, um auf dem Grundstück ein Einkaufszentrum und Wohngebäude zu errichten. Einigkeit bestand auch in der öffentlichen Diskussion darüber, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks für einen emittierenden Industriebetrieb wegen der umliegenden Wohnbebauung nicht in Betracht komme. Letztlich scheiterte der Abschluss eines Durchführungsvertrages zum Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aber im Jahr 2000 am kommunalpolitischen Widerstand der ortsansässigen Einzelhändler.

Im September 2008 vermietete Manfred Meier das Grundstück an die Compufit-GmbH. Diese möchte das Bürogebäude der ehemaligen Fabrik zum An- und Verkauf leergeschriebener Lasertoner- und Tintenbehälter für Computerdrucker nutzen. Diese sollen aus verschiedenen Sammelstellen angeliefert, sortiert und an Großabnehmer weiterveräußert werden. Manfred Meier beantragte deshalb am 22. 9. 2008 bei der Stadt Schönbürg die Erteilung der Baugenehmigung für eine entsprechende Nutzungsänderung des Bürogebäudes.

Am 2. 10. 2008 fasste der Stadtrat formell ordnungsgemäß den Beschluss, das städtische Einvernehmen zur Erteilung der beantragten Baugenehmigung zu verweigern. Mit Schreiben vom 7. 10. 2008 teilte das Landratsamt Schwandorf der Stadt Schönbürg daraufhin mit, dass es beabsichtige, das städtische Einvernehmen zu ersetzen, und forderte die Stadt auf, innerhalb von zwei Monaten nochmals über die Erteilung des städtischen Einvernehmens zu entscheiden. Mit formell ordnungsgemäßem Beschluss des Stadtrats vom 3. 12. 2008 verweigerte die Stadt erneut die Erteilung des städtischen Einvernehmens. Die in Aussicht genommene Nutzungsänderung sei bauplanungsrechtlich nicht zulässig. Das gesamte Gelände sei nunmehr als Außenbereich zu qualifizieren. Eine Prägung durch die im Süden und Osten angrenzende Bebauung sei nicht gegeben. Zwar hätten die Industriegebäude früher den Bebauungszusammenhang des Ortsteils abgeschlossen, so dass von einer Lage im Innenbereich auszugehen gewesen sei. Der Bebauungszusammenhang sei

aber durch den Abriss der Fabrikhallen und kleineren Gebäude im Jahr 1999 beseitigt worden. Das Bürogebäude liege – was zutrifft – rund 150 m von den im Süden und Osten angrenzenden Wohngebäuden entfernt und sei zudem auf dem ehemaligen Fabrikgrundstück von untergeordneter Bedeutung; es überbaue nur 2 % der Grundstücksfläche. Schließlich bestehe ein Planungsbedürfnis. Durch die geplante neue Nutzung sei von einem verstärkten Verkehr mit Lkw auszugehen, die die Toner- und Tintenbehälter anlieferen und wieder abholen. Ohne Bebauungsplan könne keine neue Nutzung zugelassen werden.

Mit Bescheid vom Freitag, den 2. 1. 2009, erteilte das Landratsamt Schwandorf unter Ersetzung des städtischen Einvernehmens Manfred Meier die beantragte Baugenehmigung. Die Stadt Schönbürg habe ihr Einvernehmen zu Unrecht verweigert. Manfred Meier könne sich auf Bestandsschutz berufen. Die in Aussicht genommene neue Nutzung sei zudem für die Anwohner weniger belastend als die frühere Nutzung als Maschinenfabrik. Eine Zweitausfertigung des Bescheids wurde an die Stadt Schönbürg als Übergabeeinschreiben am selben Tag zur Post gegeben. In der im Übrigen ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt werden könne.

Am Freitag, den 6. 2. 2009, erhob die Stadt Schönbürg gegen die Manfred Meier erteilte Baugenehmigung Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg. Das Einvernehmen sei zu Unrecht ersetzt worden. Zu dem Verfahren wurde Manfred Meier ordnungsgemäß beigeladen. Mit am 9. 3. 2009 verkündetem Urteil wurde der Klage stattgegeben und die Baugenehmigung vom 2. 1. 2009 aufgehoben. Die Berufung wurde nicht zugelassen.

Manfred Meier wendet sich noch am selben Tag an Rechtsanwalt Reitmeier und bittet um Auskunft, was er mit Erfolg gegen das Urteil vom 9. 3. 2009 unternehmen könne.

Vermerk für den Bearbeiter:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist die Auskunft von Rechtsanwalt Reitmeier vorzubereiten. Es ist davon auszugehen, dass die von dem zu erwartenden verstärkten Verkehr mit Lkw ausgehenden Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 BImSchG einzustufen wären.

Weitere Vorschriften des BImSchG sowie Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zum Baurecht bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

LITERATUR

Hartmut Maurer, **Allgemeines Verwaltungsrecht**. 18. Aufl. Verlag C. H. Beck, München 2011. XXIX/856 Seiten, € 19,50.

Mit diesem erstmals 1980 erschienenen Lehrbuch verfolgt Maurer drei Ziele. Er will die rechtsdogmatischen Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsrechts entwickeln, Verständnis für die Probleme dieses Rechtsgebiets wecken und fördern sowie die erforderlichen Rechtskenntnisse vermitteln.

Die Neuauflage behält die Gliederung in sieben Teile bei. Nach einem einleitenden ersten Teil u. a. zu Begriff, Geschichte und Rechtsquellen behandelt der Autor im zweiten Teil die Grundbegriffe des Verwaltungsrechts. Hier stehen Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff im Mittelpunkt. Der dritte Teil ist dem Verwaltungsakt gewidmet. Diese Handlungsform erfasst eine sehr umfangreiche Gruppe von Verwaltungsmaßnahmen und spiegelt die Vielfalt der Verwaltungstätigkeit wider. Im vierten Teil erörtert der Verfasser die übrigen Handlungsformen der Verwaltung, insbesondere die Rechtsverordnung, den Verwaltungsvertrag und das schlichte Verwaltungshandeln. Der fünfte Teil stellt die Grundzüge des Verwaltungsverfahrens sowie die Verwaltungsvollstreckung dar. Der sechste Teil befasst sich mit der Verwaltungsorganisation. Dieser Teil schildert die unmittelbare

und die mittelbare Staatsverwaltung sowie die Verwaltungsvorschriften. Der siebte Teil enthält das Recht der staatlichen Ersatzleistungen, das die verschiedenen Schadensersatz-, Ausgleichs- und Wiederherstellungsansprüche des Bürgers bei Beeinträchtigung seiner Rechte durch staatliches Verhalten umfasst. Den Schwerpunkt dieses Teils bilden die Amtshaftung und die Entschädigung für Beeinträchtigungen des Eigentums.

Wer im Studium fundierte Kenntnisse im Allgemeinen Verwaltungsrecht erwerben will, ist mit diesem Werk bestens bedient. In der Praxis eignet sich das handliche Buch hervorragend zum Nachschlagen sowie zum Auffrischen „verschütteten“ Wissens. Dabei stellen die über 800 Druckseiten des Bandes (der sich bescheiden „Grundriss“ nennt) kein Hindernis dar. Mit großem didaktischen Geschick stellt der Autor den Stoff anschaulich mit zahlreichen Beispielen insbesondere aus der Rechtsprechung und zudem zügig lesbar dar. Recht umfangreiche Literatur- und Rechtsprechungsnachweise sollen zur Weiterarbeit ermuntern.

Dieses Standardwerk nimmt in der verwaltungsrechtlichen Lehrbuchliteratur zu Recht eine Spitzenposition ein.

Ministerialrat Dr. Christian Raap, Bundesministerium der Verteidigung, Bonn